

Beziehung der Staatseinkünfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß den Obergewählten und Agenten ihre Stellen mehr oder weniger unmittelbar von dem Direktorium aufgetragen werden, welches selbst von den Bevollmächtigten des gesammten Volkes erwählt ist. Daraus erhellet, daß die Konstitution, indem sie die Zusammenwirkung dieser verschiedenen Arten von Beamten fodert, ihnen dadurch einerseits die Besorgung des Interesses der ganzen Nation, und andererseits das besondere Interesse der Bewohner eines Kantons aufträgt.

Es folget ferner daraus, daß sie den entgegen gesetzten Mißbräuchen, nemlich der allzugroßen Nachlässigkeit oder einer übermäßigen Strenge in Vollziehung der Gesetze vorbeugen und mit einem Wort gesagt, verhindern will, daß man weder mehr noch weniger bezahle, als das Gesetz vorschreibt.

Diese wohlthätigen Anordnungen genügten uns noch nicht, und wir haben geglaubt, Euch die Mitwirkung der Municipalitäten, zur Verwahrung der eingehenden Gelder, so wie auch in mehreren wesentlichen Unterabtheilungen der Grundsteuer vorschlagen zu müssen, und zufolge eines andern Artikels der Konstitution, welcher vorschreibt, daß die Art der Erhebung nicht kostspielig seyn solle, haben wir den Gedanken gänzlich aufgegeben, den Obergewählten Unteranziehender in den Gemeinden oder Distrikten beizugeben.

Da es aber dennoch geschehen kann, daß Partikular und örtliche Vorliebe bei den Municipalitäten, Agenten und Verwaltungskammern überwiegend seyn, und dieselben zu Berichterstattung und Verfügungen verleiten könnten, welche die Spuren irgend einer Art von Partheilichkeit an sich tragen würden, so wird den Obergewählten der Kantone die Begewältigung ertheilt werden, einen vertrauten Mann nach ihrer Auswahl auf eine gewisse Art an Ort und Stelle abzusenden, mit dem Auftrag, nicht etwann über ein oder anderes zu entscheiden, sondern sich über die Lage der Sachen zu erkundigen, die betreffenden Personen anzuhören, Bemerkungen und öffentliche Kenntnisse zu sammeln. Ihr werdet auch in Betrachtung ziehen, Bürger Gesetzegeber, daß wenn Ihr die Agenten der Gemeinden unter den in unserm Entwurf angezeigten Vorsorgen, mit einem Theil der Einnahme beladet, ihr denselben Berrichtungen auftraget, deren Ausübung nothwendig belohnt werden muß, und daß Ihr selbst dadurch diesen Stellen ein Einkommen verschaffet, welches Euch vielleicht ganz oder zum Theil entheben kann, denselben ein solches, für ihre übrigen Berrichtungen beizulegen. Beliebet, Bürger Gesetzegeber, versichert zu seyn, daß einer unsrer ersten Wünsche der ist, unsre Absichten mit den eurigen zu vereinigen. Wir schreiten alle auf dem gleichen Weg und nach dem gleichen Ziele fort. Freundschaftliche und unbefangene Berathschlagungen und Erläuterungen, die Grundsätze der Konstitution, die Weisheit der gesetzgebenden Ratsche, welche stufenweise die Begriffe des Volkes auf die wahre Anwendung derselben leitet, die warme Vater-

landsiebe, die alle konstituirten Gewalten besetzt, unsre eifrigen Bemühungen euer und des Volks Zutrauen zu verdienen; mit einer solchen Gewahleistung des guten Erfolgs unsrer Revolution, wird man von unsrer Seite gewiß keine eitle Vorliebe für unsere besondern Begriffe zu befürchten haben.

Republikanischer Gruß.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Lahaarpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Beziehung der Staatseinkünfte.

1) Obergewählter.

Für jeden Kanton wird ein Obergewählter bestellt, der zufolge der Konstitution, von dem Direktorium ernannt werden, und in dem Hauptorte des Kantons angesessen seyn soll. Er ist der Aufseher der Regierung über alles, was die Staatseinkünfte angehet, und soll deswegen mit den Einziehern aller Art, der Verwaltungskammer, dem Finanzminister und auch wenn es erforderlich ist, mit dem Vollziehungsdirektorium den thätigsten Briefwechsel unterhalten.

2) Hauptkasse des Kantons.

In dem Hauptorte eines jeden Kantons soll eine Hauptkasse mit drei Schlüsseln seyn, deren einer in den Händen des Präsidenten der Verwaltungskammer, der andere in den Händen des Obergewählten und der dritte wechselseitig einen Monat lang bei einem der Mitglieder der Verwaltungskammer liegen soll. Ohne die ausschließliche Zusammenwirkung dieser drei Schlüsselbewahrer kann nichts weder in diese Kasse gelegt noch daraus gezogen werden. Jedoch im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Obergewählten kann derselbe seinen Schlüssel dem Regierungstatthalter übergeben. Alle aus einem Kanton herfließenden Staatseinkünfte, werden in diese Hauptkasse gelegt, es seie zu bestimmten Zeiten, oder wenn Zahlungen dem Obergewählten einen Tag vorher angekündigt werden, welcher dann den Präsidenten der Verwaltungskammer davon benachrichtigen wird, oder auch, wenn dem Obergewählten kleine Summen gegen Empfangscheine eingehändigt werden, und dieser bis auf tausend Franken in seiner Verwahrung hat.

3) Kassabücher.

Es soll ein doppeltes Cassenbuch geführt werden; eines für die Verwaltungskammer, das andere für den Obergewählten. In dasselbe werden alle Summen, die in die Casse fließen, und alle die so daraus erhoben werden, verzeichnet; jeder Artikel dann von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben und eine Copie

des Kassenbuchs, gleichfalls von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben, soll alle Monate durch den Obereinnehmer eines jeden Kantons dem Finanzminister zugesendet werden, der dann das Resultat desselben dem Direktorium vorlegen wird.

4) Transport der in Kassa liegenden Gelder.

Wenn den Verwaltungskammern oder den Vorgesetzten anderer Anstalten von dem Direktorium Gelder bewilligt werden, so sollen ihnen diese Gelder von den drei Schlüsselbewahrern überliefert werden.

Das Ubrige wird alle Monate durch den Obereinnehmer in den Nationalschatz abgeliefert, es seye dann, daß man zu Vermeidung der Transportkosten vorziehen würde, solches in der Kantonskasse liegen zu lassen, oder durch Anweisungen, die von den Kommissarien des Schatzamtes und dem Finanzminister unterschrieben seyn sollen, anders darüber verfügen wollte.

5) Taxe der Kapitalien.

Der Agent jeder Gemeinde oder jeder Sektion der größern Gemeinden soll ein geheimes Register über die Taxen der im 1sten Artikel des Gesetzes über die Aufzulegen bezeichneten Kapitalien führen.

Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderes Blatt eröffnet, es steht demselben frei, sich nach seinem Gewissen für die Summe, die er zufolge des Gesetzes schuldig zu seyn erklärt, einzuschreiben, oder aber eine schriftliche, von eigener Hand unterzeichnete Angabe dieser Art einzugeben. Der Agent wird selbige in sein Buch einschreiben, und sich dabei auf die Nummer der Deklaration, welche eine Beilage seines Registers ausmacht, beziehen. Wenn die Bezahlung der Abgabe geschieht, so soll er dafür Empfangscheine ausstellen; und die bezahlte Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf Rechnung tragen. Das Geld soll in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Sachwalters in einen Stock geworfen werden, und dieser Stock mit drei Schlüsseln verwahrt seyn, deren einer hinter dem Agenten, die beiden andern aber in den Händen zweier Municipalitätsglieder liegen sollen.

Nach jedem Zeitpunkt der Zahlungen der Taxen von Kapitalien sollen sich die Agenten des Hauptorts zu dem Obereinnehmer begeben, und ihm jeder besonders sein Register einhändigen, und auch die Summen, die in ihren Stöcken liegen sollen, anzeigen. Auf dieses hin bestimmt der Obereinnehmer die Stunde des morgendigen Tages, zu welcher diese Summen in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden sollen, und giebt den Schlüsselbewahrern dieser Kasse so wie denen der Geldstöcke der Agenten davon Nachricht.

Wenn aber der Agent nicht aus dem Hauptorte des Kantons ist, so übersendet er den Auszug seines

Registers dem Obereinnehmer, der sich mit der Verwaltungskammer sowohl über die Summe, welche in dem Stock dieses Agenten liegen bleiben kann, als über die Mittel das andre mit Sicherheit und geringen Kosten an Ort und Stelle zu bringen, verabreden soll.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich weigern würden ihre Angabe auszustellen, sollen auf die Klage des Obereinnehmers durch die Municipalität nach ihrem mutmaßlichen Vermögen taxirt werden, dem Obereinnehmer so wie dem Steuerpflichtigen jedennoch das Recht zustehen, darüber vor die Verwaltungskammer zu recurriren.

Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige dessen sie sich schuldig erkennt hätten, auszurichten, sollen nach zwei von acht zu acht Tagen an sie ergangenen Warnungen vor den Friedensrichter geladen werden, mit Vorbehalt des Rekurses vor das Distriktsgericht, und wenn die Gründe des Steuerpflichtigen denselben nicht rechtfertigen, so soll er um das doppelte der rückständigen Abgabe verfallen seyn.

Die Strafe falscher, zum Schaden der Nation geschehender Angaben, ist das Doppelte der Taxe, und dieser Belauf soll als eine privilegierte Schuld des ersten Ranges angesehen seyn. Ein jeder Commis, Schreiber oder Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine falsche Angabe gemacht hätte, soll den Obereinnehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfänglich an freundschaftlichen Erläuterungen mit dem Steuerpflichtigen halten, und erst dannzumal, wenn diese vergeblich wären, sich an den Friedensrichter wenden wird.

Jeder Gerichtschreiber, Notar oder andere Personen, die zu Berichtigung von Vermögensstücken oder bei Aufnehmung der Inventarien von Erbschaften gebraucht werden, und die einen solchen Betrug entdecken würden, sollen schuldig seyn, dem Obereinnehmer davon die Anzeige zu thun.

Das geheime Register eines jeden Agenten samt den zu demselben gehörenden Belegen, soll jährlich im Maimonat dem Obereinnehmer eingehändigt werden, welcher sorgfältig alles in einem Pack versiegelt in die Archive der Verwaltungskammer in einen mit zweien Schlüsseln verwahrten Schranken legen wird, wovon einer in den Händen des Einnehmers, der andere aber hinter dem Präsident der Verwaltungskammer bleiben soll. Weder der Agent noch der Einnehmer sollen einige Abschriften oder Notizen dieses Registers hinter sich behalten, bei Strafe der Entsetzung. Wenn sie außerdem die Details ihres Registers in Betreff der geschienen Angaben bekannt machen oder irgend jemandem mittheilen würden, so sollen sie überdieß zu einer Geldbusse von dem Betrag der Taxe desjenigen verfallen werden, dessen Angabe sie also verrathen hätten.

6.) Grundabgabe.

Die Municipalität einer jeden Gemeinde wird ein öffentliches Register führen, worauf sich jedermann zu einer bestimmten Zeit und nach dem Inhalt des Gesetzes über die Auflagen, um dasjenige, so er in liegenden Gütern besitzt, eintragen lassen soll. Sie wird in den Gerichtschreibereien die verschiedenen Preise einer jeden Klasse Erdreichs, von dem Jahre 1780 bis 1792 ausschließlich, nachschlagen lassen, das Erdreich dann zufolge der ersten dem Gesetz über die Auflagen beigefügten Tafel, in drei Klassen abtheilen, und das Resultat ihrer Arbeit dem Gemeindegenten oder den Agenten der Sektionen mittheilen, welche dasselbe nachher mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Obereinnehmer zusenden werden. Wenn dieser das Werk der Municipalität nicht genehmiget, so soll er der Verwaltungskammer den Bericht darüber abstaten, welche dann mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums zu entscheiden hat.

Wenn aber im Gegentheil der Obereinnehmer diese Arbeit genehmiget, so übergibt er dasselbe der Verwaltungskammer, um nach der zweiten dem Gesetze über die Auflagen beigefügten Tafel, zu der Eintheilung zu schreiten.

Diese Eintheilung ist der Guttheißung des Obereinnehmers unterworfen, welcher in zweifelhaften Fällen sich darüber an das Direktorium wenden wird. Wenn die Classification endlich gutgeheissen ist, so wird sie durch die Verwaltungskammer dem Agent überfendet.

Diese Zeit über hält dieser ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die auf seinen liegenden Gütern unterpfandlich haftenden Summa aufzeichnen laßt, damit sie vom Werth derselben abgerechnet werden könne.

Der Eigenthümer muß die unterpfandliche Verpflichtung entweder durch einen Auszug aus der Gerichtschreiberei oder aus den Protokollen der Notarien, die den Unterpfandsbrief beschrieben haben, oder durch einen Schein des Glaubigers erwahren. Aller Betrug oder heimliche Uebereinkunft in dieser Sache, soll durch die Entsetzung von den Aemtern, die man bekleidet, und durch eine Geldbusse von dem doppelten Belauf der Taxe, deren der Staat hatte verlustig werden können, bestraft werden.

Nach Beendigung dieser Geschäften wird der Agent berechnen, wie viel ein jeder zufolge des Gesetzes zu bezahlen habe, und wann der Obereinnehmer seine Berechnung gut befunden hat, so beziehet er die Taxe eines jeden Eigenthümers, in den durch das Gesetz bestimmten Terminen. Wenn sich der Eigenthümer über die Berechnung des Agenten oder des Obereinnehmers beschwert, so entscheidet die Verwaltungskammer. Der Ertrag dieser Taxe soll auf die gleiche Weise eincassirt, verwahrt und in die Hauptkasse des

Rantons abgeliefert werden, wie die Abgaben von den Kapitalien.

Was die Alpen und Weiden anbetrifft, so sollen die Eigenthümer des darauf sommernden Viehes, die Zahl und die Gattung desselben einschreiben lassen. Die Municipalität wird eine mit dem allgemeinen Werth der liegenden Güter derselben Gegend verhältnißmäßige Taxe anschlagen, und wenn der Agent und der Obereinnehmer diese Taxe nicht annehmen, so erkennt darüber die Verwaltungskammer mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

7.) Taxe der Häuser.

Die der Abgabe unterworfenen Häuser und Gehäude sollen bei dem Agenten einregistriert, und durch Mitglieder der Municipalität, die von der Verwaltungskammer ernannt sind, angeschlagen werden. Der Obereinnehmer wendet sich an die Verwaltungskammer, wenn er die Taxen nicht annehmlich findet.

Der vorhergehende Artikel soll auf die Erhebung der Häuserabgaben angewendet werden, so weit solches darauf Bezug haben mag.

8.) Abgabe von Getränken.

Diejenigen, die Wein auschenken, sollen den Agenten in Gegenwart ihres Käfers oder eines ihrer Bedienten erklären, wie viel Wein sie im Detail verkauft haben, und wie hoch sich der mittlere Preis dieses Weins belaufe. Diese Erklärung geschieht alle drei Monate. Die Municipalität durchgehelt alle diese Declarationen. Die Strafe des Betrugs soll das Doppelte der Taxe seyn, die man falschlich hinterhalten hat, und das Verbot, während drei Monaten Wein auszuschenken. Der Agent legt die von den Wirthen bezogene Abgabe in Gegenwart desselben in den hievor bemeldten Stof und dieser unterschreibt den Artikel des Registers, in welches er durch den Agenten eingeschrieben ist. Wenn die Einnahme von den Wirthen beendigt ist, so sendet der Agent einen Auszug seines Registers an den Obereinnehmer.

9.) Einregistrierungsgebühren.

Diese werden durch die Gerichtschreiber, Notarien oder andere Personen, die durch das Gesetz Contrakten, Testamente oder Schenkungen unter Lebendigen zu verzeichnen und zu Beforgung von Erbschaften in der Seitenlinie begwaltiget sind, erhoben. Sie sollen unter Strafe des dreifachen Werthes und bei Entsetzung von allen Aemtern, den Ertrag derselben alle drei Monate dem Agenten einhandigen, welcher übrigens die gleichen Vorschriften hiedon befolgen wird.

10.) Siegelgeld.

Diejenigen, welche die Siegelgelder beziehen, sollen den Ertrag derselben alle drei Monate dem Obereinnehmer überliefern.

11.) Stempelgebühren.

Das Stempelpapier wird bei den Agenten verkauft werden, welche dieses Papier von dem Uebereinnnehmer beziehen und demselben dafür Rechnung geben. Der Finanzminister wird eine gewisse Menge Stempelpapier als Vorrath in die Hauptkassa eines jeden Kantons ablegen lassen. Die Schlüsselbewahrer halten über dieses Papier eine genaue Rechnung, so wie über die dagegen eingegangene Summen.

12.) Gerichtsgbühren.

Die Emolumente der Gerichte oder die Gerichtskosten sollen von dem Gerichtschreiber eingezogen, und nebst einer von dem Gerichte gebilligten Rechnung alle drei Monate dem Uebereinnnehmer zugesendet werden.

13.) Handelsabgaben.

Die Taxe der Kaufleute soll in dem Hauptorte des Kantons, alle drei Monate auf einen bestimmten Tag, durch den Kaufmann oder seinen Commis den drei Schlüsselbewahrern übergeben werden, welche den Namen des Kaufmanns und die von ihm bezahlte Summe auf ein geheimes Register tragen. Der Kaufmann oder sein Commis, der zu diesem Ende schriftlich bevollmächtigt seyn muß, unterschreibt den Artikel. In den übrigen Gemeinden geschieht diese Veranstaltung durch die drei Bewahrer der Schlüssel zu dem Stock des Agenten, der den drei Schlüsselbewahrern der Kantonskassa darüber Rechnung ablegen wird. Alle mit Unterschriften versehene Register sollen zusammen dem Finanzminister zugesendet werden. Der Betrug wird so bestraft, wie derjenige, den irgend ein Eigenthümer von Kapitalien verüben würde.

14.) Luxusabgaben.

Die Luxusabgaben sollen einmal des Jahres durch die Agenten und zwar in streitigen Fällen mit Vorbehalt des Entschides der Municipalität oder der Verwaltungskammern erhoben werden. Die von ihnen dem Uebereinnnehmer zu übersendenden daherigen Rechnungen werden durch die Municipalitäten als richtig erwahrt.

15.) Uebrig Einnahmen.

Der Ertrag der Nationalgüter, die Zinsen der für Rechnung der Nation angelegten Kapitalien, die Kaufhausgebühren, Zölle und Brückengelder und die von den Vorrathshäusern des Staats eingehenden Summen sollen durch die Personen, welche hiezu angestellt sind oder durch künftige Gesetze dazu bestellt würden, unmittelbar in die Hauptkassa des Kantons abgeliefert werden.

16.) Besoldung des Uebereinnnehmers.

Die Besoldungen der Uebereinnnehmer können von

hundert bis hundert und fünfzig Duplonen, je nach dem das Direktorium solche ihren Bemühungen angemessen finden wird, bestimmt werden.

17.) Besoldung der Agenten.

Die Gefälle der Agenten sind auf Eins vom Hundert ihrer Einnahme, ferner für jede Rechnung und auszustellenden Empfangschein auf einen Bogen von dem Steuerpflichtigen zu beziehen und auf einen Dritteltheil der wegen Betrug fallenden Geldbussen festgesetzt.

Kleine Schriften.

34. Der Minister der Künste und Wissenschaften an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung. 1 Bog. in 8.

Diese Zuschrift soll die Religionslehrer anleiten, die hohe aber einfache Bestimmung und die wahre Würde ihres Berufes ins Auge zu fassen. Sie sollen durch den Vortrag der Religion und alle ihre Amtsverrichtungen die Gebote des Gewissens hervorziehen, erklären, geltend machen. Zu diesem Zweck vereinigen sich alle Religionspartheien, die Bestimmung der Menschen erheischt ihn und die Aufrechterhaltung des Staates beruht darauf. Es erhellt daraus, daß die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glücks ihrer Mitmenschen und als Diener des Staats die nämlichen sind.

Hieraus folgt ferner für jeden Geistlichen, daß er nicht nur in der Kirche, sondern auf tausend Arten die Verbesserung seiner Mitbürger befördern könne, denn er ist da, um sie zur Selbstbeherrschung durch das Gewissen zu leiten, gleichsam zu erziehen, und diese Erziehung muß ihm jedes angemessene Mittel — Unterricht in der Schule, im Privatungang, Mittheilung guter Bücher an seine Pfarrkinder, gottesdienstliche Verrichtungen u. s. w. ehrwürdig machen.

Indem der Minister diesen Gesichtspunkt anzugeht, zeigt er offenbar, warum dem Staate die Geistlichen wichtig sind, und laßt erwarten, daß er für ihre Erhaltung und zweckmäßige Wirksamkeit sorgen werde. Gründliche Gelehrsamkeit und ein edler Styl machen vielleicht die Schrift Manchem unverständlich, aber theils verdient es ihr Inhalt, daß man darüber tiefer nachdenke, theils der Umstand, daß der erste Vorsteher der öffentlichen Erziehung hier spricht. An ihn sich anzuschließen durch aufgeklärte Berufstreue, das wird die Geistlichen von manchem unerdienten Verdacht immer mehr befreien.